



FFG
Forschung wirkt.

 **Waldfonds
Republik Österreich**

Eine Initiative des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft

EINREICHFRIST 31.05.2023
VERSION 1.0

THINK.WOOD.ENERGIE F&E-INFRASTRUKTUR 2022

**Förderung einer F&E-Infrastruktur zur Erzeugung und
Anwendung von Grünen Gasen und Biotreibstoffen**

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	AUSSCHREIBUNGSZIELE	7
3.1	Strategische Einbettung	7
3.2	Ausschreibungsziele	9
4	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	11
4.1	Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?	11
4.2	Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?	12
4.2.1	Offener, diskriminierungsfreier Zugang	12
4.2.2	Geplante Nutzung	12
4.2.3	Nutzungsstrategie	12
4.3	Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?	13
4.4	Wer ist förderbar?	14
4.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?	15
4.6	Wie hoch ist die Förderung?	15
4.7	Welche Kosten sind förderbar?	16
4.8	Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?	18
4.9	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	19
4.10	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	19
4.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	20
4.12	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	20
4.13	Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur?	21
5	DIE EINREICHUNG	22
5.1	Verpflichtende Einreichberatung	22
5.2	Wie verläuft die Einreichung?	22
5.3	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	23
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	24
6	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	25
6.1	Was ist die Formalprüfung?	25
6.2	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	27
6.3	Wie läuft die Bewertung ab?	30
6.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	31
7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	31
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	31
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	31
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	32
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	32
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	33
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	33

7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	33
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?.....	34
8	RECHTSGRUNDLAGEN	35
9	WEITERE INFORMATIONEN	36
9.1	Service FFG Projektdatenbank	36
9.2	Open Access Publikationen	36
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	36
9.4	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	37
9.5	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Eckpunkte der Ausschreibung	5
Tabelle 2:	Förderungsquote	15
Tabelle 3:	Übersicht Ausschreibungsdokumente	23
Tabelle 4:	Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen	26
Tabelle 5:	Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	27
Tabelle 6:	Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerbenden	28
Tabelle 7:	Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	28
Tabelle 8:	Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Maßnahmen der österreichischen Holzinitiative	8
Abbildung 2:	Meilensteine der Ausschreibung	39

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partneragentur für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie bei der Ausschreibung THINK.WOOD.Energie F&E-Infrastruktur zur Erzeugung und Anwendung von Grünen Gasen und Biotreibstoffen (FT-Treibstoffen) aus nachhaltiger Biomasse und biogenen Reststoffen einen Antrag einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen?
- Welche Konditionen daran geknüpft sind?
- Wie eine Einreichung abläuft?

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Österreichischen Holzinitiative „**THINK.WOOD**“ welche mit Mitteln des [Österreichischen Waldfonds](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) initiiert wurde, stehen für die vorliegende Ausschreibung **THINK.WOOD.Energie F&E-Infrastruktur** insgesamt 28 Mio. Euro zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	Mit dieser Ausschreibung THINK.WOOD.Energie F&E-Infrastruktur wird die Errichtung einer F&E-Infrastruktur zur Erzeugung und Anwendung von Grünen Gasen (SNG und gegebenenfalls Wasserstoff) und Biotreibstoffen (FT-Treibstoffe) aus nachhaltiger Biomasse und biogenen Reststoffen der Land- und Forstwirtschaft (z.B. auch aus der kaskadischen Nutzung) gefördert. Die Förderung unterstützt die Anschaffung und den Aufbau einer F&E-Infrastruktur des Nutzungstyps „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ für Grundlagenforschung (siehe Kapitel 4.2.2).
Im Web	www.ffg.at/ausschreibung/thinkwood-1-ausschreibung-2022-forschungsinfrastruktur
Förderungshöhe	max. 28 Mio. Euro
Gesamtprojektkosten	min. 20 Mio. Euro
Förderungsquote	max. 85 %
Laufzeit in Jahren	min. 0,5 Jahre und max. 3 Jahre Spätester Projektstart: 01.01.2024 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.
Förderbare Organisationen	Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) – Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine gemäß Vereinszweck, Betreiber von F&E Infrastrukturen)

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Art der Antragstellung	Der Antrag muss von einem Konsortium getragen werden. Ein Konsortialmitglied muss die Konsortialführung übernehmen und den Antrag bei der FFG einreichen. Das Konsortium ist aus den genannten möglichen Förderungswerbenden (siehe oben) zu bilden.
Anforderungen an das Konsortium	Mindestens 5 Konsortialmitglieder, davon <ul style="list-style-type: none"> – mindestens 2 Universitäten und – mindestens 1 Fachhochschule
Förderbare Kosten	Die F&E-Infrastruktur ist mit den vollen Anschaffungskosten förderbar (Modul 1). Förderbar sind auch „Startkosten“ (Modul 2), die dem Aufbau der F&E-Infrastruktur dienen, bis in den Regelbetrieb übergegangen werden kann. Hier können Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten und Drittkosten gefördert werden. Modul 2 darf max. 20 % der genehmigten Gesamtkosten und max. 2 Mio. Euro betragen.
Fristen	Einreichschluss Vollantrag im eCall: Mittwoch 31.05.2023, 12:00:00 Uhr (MESZ) Verpflichtende Einreichberatung mit der FFG bis spätestens 08.03.2023 12:00 Uhr (MEZ). Die Terminvereinbarung hat bis spätestens 28.02.2023 12:00 Uhr (MEZ) zu erfolgen
Sprache	Deutsch
Auftraggebendes Ministerium	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML).
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: Katrin Wlcek, +43 57755-2411, katrin.wlcek@ffg.at Joachim Haumann, +43 57755-2412, joachim.haumann@ffg.at Sonja Kopic, +43 57755-2405, sonja.kopic@ffg.at Nora Nikolov, +43 57755-2408, nora.nikolov@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Christian Barnett, DW – 6079, christian.barnet@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

3.1 Strategische Einbettung

Österreichische Holzinitiative –THINK.WOOD

- Verwirklichung von verschiedenen Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten Förderungen, Services und Dienstleistungen in zwei großen Teilbereichen:
 - Stoffliche Verwendung von Holz
 - Energetische Verwendung von Holz
- Innovationen im Forst- und Holzsektor generieren, die signifikant zur Ressourcen- und Energiewende beitragen und den Wald und dessen Bewirtschaftung zukunftsfit machen
- Neue Produkte im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
- Neue technische Lösungen für Holz und Holzbau
- Neue Prozesse oder Dienstleistungen rund um das Thema Holz
- Wissenstransfer und Netzwerkbildung (BAUHAUS, BildungsLAB etc.)

Die Österreichische Holzinitiative wurde im Rahmen des Waldfonds entwickelt und ist mit 93,5 Mio. Euro dotiert. Ziel ist es, in dem volkswirtschaftlich wichtigen und nachhaltigen Forst- und Holzsektor bisherige Erfolge abzusichern und zusätzliche Impulse hinsichtlich Innovationen zu setzen. Neue Produkte im Sinne der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft, technische Lösungen, Prozesse oder Dienstleistungen können signifikant zur Ressourcen- und Energiewende beitragen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe steigern, sowie Arbeitsplätze in den Regionen sichern.

Österreich ist eines der holzreichsten Länder Europas, gehört zu den wichtigsten Holzbauländern, verfügt über eine international führende Holzbautechnologie und nimmt weltweit eine zentrale Stellung bei der Erzeugung von Bau- und Werkstoffen ein.

Die Österreichische Holzinitiative umfasst konkrete Maßnahmen zur Stärkung der stofflichen und energetischen Verwendung des heimischen Rohstoffes Holz. Diese reichen von der Politikgestaltung über die stoffliche Verwendung von Holz, Innovation, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation bis hin zur Gewinnung von Energie aus Holz (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Maßnahmen der österreichischen Holzinitiative



Neben der im Österreichischen Waldfonds verankerten holzrelevanten Zielbereiche verfolgt die Holzinitiative folgende Teilziele:

- Bestmögliche Nutzung des heimischen nachwachsenden Roh-, Bau- und Werkstoffes sowie Energieträgers Holz unter Berücksichtigung geltender Nachhaltigkeitskriterien
- Erhaltung und Ausbau des Holzstandortes Österreich mit seiner innovativen holzbasierten Wertschöpfungskette
- Absicherung und Erhöhung des Einkommens bzw. Schaffung regionaler Arbeitsplätze entlang der holzbasierten Wertschöpfungskette
- Steigerung der Holzverwendung zur Reduktion der Treibhausgase und bestmögliche Substitution von CO₂-intensiven Materialien
- Lösung konkreter Problemstellungen hinsichtlich Verwendung von Holz für stoffliche und energetische Zwecke im Sinne des Klimaschutzes
- Förderung neuer und innovativer Produktentwicklungen im Sinne der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft
- Förderung von technischen Lösungen, Prozessen und Dienstleistungen als signifikanten Beitrag zur Ressourcen- und Energiewende
- Absicherung, Anpassung und Schaffung von Rahmenbedingungen, Normen und Regelwerken für die energetische und stoffliche Holznutzung
- Entwicklung und Umsetzung moderner und innovativer Ansätze in der österreichischen Aus- und Weiterbildung zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten als Beitrag zur Weiterentwicklung von fachspezifischem Humankapital
- Förderung von interdisziplinären Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung
- Aktive Gestaltung der Holzpolitik durch Mitwirkung in relevanten nationalen, europäischen und internationalen Formulierungs- und Umsetzungsprozessen
- Absicherung und Stärkung der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Bereitstellung des Rohstoffes Holz

THINK.WOOD.Energie F&E-Infrastruktur zielt allgemein darauf ab, Forschung und Entwicklung zur Erzeugung und Anwendung von Grünen Gasen (**SNG und gegebenenfalls Wasserstoff**) und Biotreibstoffen (FT-Treibstoffen) aus nachhaltiger Biomasse und biogenen Reststoffen der Land- und Forstwirtschaft zu fördern. Für diese Ausschreibung ist ein **Budget in Höhe von 28 Mio. Euro** vorgesehen.

3.2 Ausschreibungsziele

Ziel dieser Ausschreibung ist die koordinierte gemeinsame Anschaffung, der Aufbau und die kooperative Nutzung einer **F&E-Infrastruktur des Nutzungstyps „nicht-wirtschaftliche Nutzung“** für Grundlagenforschung. Mit dieser geförderten F&E-Infrastruktur sollen bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten an Universitäten, Fachhochschulen und (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen ermöglicht werden.

Gefördert werden in dieser Ausschreibung F&E-Infrastrukturanschaffungen und weitere Kosten für den Aufbau einer **Forschungsanlage zur Erzeugung und Anwendung von SNG und Biotreibstoff** (Fischer-Tropsch-Treibstoff (FT-Treibstoff)) **mit mind. 5 MW Brennstoffwärmeleistung**, mit der in der Folge Forschung und Entwicklung auf internationalem Spitzenniveau im Bereich SNG und Biotreibstoff (FT-Treibstoff) und gegebenenfalls Wasserstoff ermöglicht wird. Im Bereich Wasserstoff kann in begründeten Fällen auch von der korrespondierenden Anlagengröße abgewichen werden. Mit den erzielbaren Erkenntnissen der F&E-Infrastruktur muss ein Scale Up auf industrielle Anlagen möglich gemacht werden.

Es soll aufgezeigt werden, dass ein umfassendes Konzept von der Brennstoffbeschaffung bis zur Anwendung des Biotreibstoffs (FT-Treibstoff), SNG bzw. gegebenenfalls Wasserstoffes technisch, wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftspolitisch möglich und sinnvoll darstellbar ist.

Zur Gaserzeugung soll die Dual Fluidized Bed (DFB) Gaserzeugungstechnik zum Einsatz kommen. Diese Technik gilt als zukunftsfähiges Verfahren für die thermochemische Umwandlung von Holz.

Die ausgeschriebene F&E-Infrastruktur dient dazu, **Prozessschritte im Bereich der Fischer-Tropsch-Synthese (FT-Synthese) sowie der Erzeugung von Grünen Gasen (SNG und gegebenenfalls Wasserstoff) aus Biomasse und biogenen Rest- und Abfallstoffen** (z.B. aus der kaskadischen Nutzung) im größeren Maßstab zu demonstrieren und offene Forschungsfragen zu beantworten. Zusätzlich dazu wären auch Forschungsarbeiten zu **Hythan möglich**.

Insbesondere sind dies:

- Untersuchung der Gasreinigungsprozesse für die Feingasreinigung, z.B. SNG oder katalytische Prozesse (Water-Gas-Shift für grünen Wasserstoff) sowie für die FT-Synthese im Hinblick auf notwendige Prozessstufen, Langzeitstabilitäten, Regenerierbarkeiten, Ab- und Adsorptionskapazitäten und Lebensdauer der eingesetzten Betriebsmittel.
- Untersuchungen der Aufbereitung der FT-Syntheseprodukte zu Biotreibstoff (FT-Treibstoff) und Wachs. Nach der eigentlichen Synthese sind noch Destillations- und Aufbereitungsschritte notwendig, die aus der Erdölindustrie bekannt sind, aber im Zusammenhang mit FT-Syntheseprodukten noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Ausrüstung der Anlage zur FT-Synthese soll derart gestaltet werden, dass eine energetische Ausbeute von wirtschaftlich verwertbaren FT-Syntheseprodukten mindestens 50 % des Einsatzstoffes beträgt.
- Untersuchung, Optimierung und Prozessintegration der Gasreinigung, Gasaufbereitung und ggf. H₂-Abtrennung zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, wobei die Ausrüstung so gestaltet werden soll, dass die energetische Ausbeute von Wasserstoff mindestens 60 % des Eingangsstoffes erreicht werden kann.
- Beurteilung der erzeugten Produkte (Biotreibstoff/FT-Treibstoff, SNG, ggf. Wasserstoff) hinsichtlich Qualität nach entsprechenden Normverfahren (ÖVGW Richtlinien, EN 15940, EN 590) und praktischer Anwendbarkeit für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte; Beurteilung der Qualität von erzeugten Nebenprodukten.
- Demonstration, dass Biotreibstoff (FT-Treibstoff) den fossilen Treibstoff hinsichtlich Anwendbarkeit zu 100 % ersetzen kann und sogar bessere Eigenschaften aufweist als fossiler Treibstoff. Dabei soll klargelegt werden, dass keine Adaptierung der bestehenden Motoren und somit kein finanzieller Aufwand durch die Anpassung des Fuhrparks erforderlich ist. Es ist auch zu zeigen, dass die Probleme in Verbindung mit Biodiesel aus Pflanzenölen auf Biotreibstoff (FT-Treibstoff) nicht zutreffen und somit keine Problematik hinsichtlich Rohstoffe und technischer Probleme im Motor entsteht.
- Integration der einzelnen Anlagenkomponenten in die gesamte Prozesskette. Da die einzelnen Anlagenkomponenten in dieser Weise noch nie zusammengeschaltet wurden, muss gezeigt werden, dass die eingesetzte Prozesskette mit Biomasse und insbesondere biogenen Reststoffen in der Lage ist, möglichst störungsfrei und dauerhaft die gewünschte Produktqualität zu liefern.

Neben diesen technischen Anforderungen sind auch **weitere Rahmenbedingungen** zu beachten, die für die Ausrollung der Technologie essentiell sind. Im Folgenden sind einige nicht-technische Demonstrationsaktivitäten und -aufgaben aufgelistet:

- Betriebs- und Prozessführung: Schulung von Mitarbeiter*innen für den Betrieb dieses Anlagentyps.
- Logistik: Es ist die Brennstoff-, Betriebsmittel- und Produktlogistik darzustellen. Einerseits soll der Brennstoff ganzjährig möglichst effizient und regional bereitgestellt werden. Andererseits soll der erzeugte Kraftstoff an die entsprechenden Abnahmestellen verteilt werden.
- Regionaler Kreislauf von der Aufbringung der Biomasse bis zur Anwendung der Energieträger: Mit der F&E-Infrastruktur soll gezeigt werden, dass es sinnvoll und nachhaltig ist, den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf an Energieträgern einer Vorzeigeregion durch die interne Bereitstellung an Biomasse im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu decken.
- Gesellschaftliche Akzeptanz: Mit der Demonstrationsanlage soll aufgezeigt werden, dass es sich um eine zuverlässige, grüne Technologie handelt, mit der deutliche Treibhausgaseinsparungen gegenüber fossilen Energieträgern erzielt werden können. Dadurch soll die gesellschaftliche Akzeptanz der Technologie erhöht werden. Zusätzlich kann die F&E-Infrastruktur als hochwertiges Forschungsumfeld gesehen werden, im Zuge dessen weitere wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld einer Bioraffinerie durchgeführt werden können.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger nicht-wirtschaftlich genutzter F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ genutzten F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungsfelder. Unter kooperativer Nutzung wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten, die über das Konsortium hinausgehen, verstanden.

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen.

4.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?

4.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang bzw. die Nutzung der F&E-Infrastruktur muss für potentiell nutzende Organisationen, auch über das Konsortium hinaus, zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen offenstehen. Mindestens 10 % der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen nutzenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

4.2.2 Geplante Nutzung

Die F&E-Infrastruktur muss fast ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (siehe auch [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)).

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer

Eine wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

4.2.3 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur.

Eckpunkte einer Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte (über das Konsortium hinausgehend). Entsprechende Interessensbekundungen (LOI) sind als verpflichtende Anhänge einzureichen (siehe [Kapitel 5.3](#))
- Geplante Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter

- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise)
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse
- Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen
- Falls zutreffend: Begründung für die Abweichung vom FFG-Ratenschema unter Angabe eines nachvollziehbaren, zum Finanzierungsplan passenden Ratenplans, der den Bestimmungen unter [Kapitel 7.3](#) entspricht

4.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?

Das geförderte Vorhaben zur Errichtung einer Forschungsanlage mit mind. 5 MW Brennstoffwärmeleistung muss von einem Konsortium durchgeführt werden. Dazu ist im Antrag die Nennung und Beschreibung von **mindestens 5 Konsortialmitgliedern, davon zumindest 2 Universitäten und mindestens 1 Fachhochschule**, erforderlich. Die Regelungen betreffend förderbarer Organisationen ([Kapitel 4.4](#)) sind dabei zu beachten. Ein Konsortialmitglied übernimmt die Konsortialführung und reicht den Antrag bei der FFG ein ([Kapitel 4.9](#)). Antragstellende Organisationen, die miteinander verbunden sind, werden als eine antragstellende Einheit gewertet. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.

Die anzuschaffende F&E-Infrastruktur muss sich ab Inbetriebnahme im Eigentum der Förderungsnehmenden befinden. Die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur sind in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) zu definieren. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen.

Die **Betriebsstätte oder Niederlassung** jener Organisation, in deren Eigentum die F&E-Infrastruktur steht, muss sich in **Österreich** befinden.

Im Rahmen der geplanten F&E-Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung (Konsortialvertrag) zu regeln. Weitere Informationen und einen Musterkonsortialvertrag finden Sie unter www.ffg.at/Konsortialvertrag.

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen oder Personengesellschaften, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**
(siehe Definition [Kapitel 9.4](#))
 - [Universitäten](#)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein.

Weitere Hinweise:

- [Mitfinanzierende Organisationen](#) sind keine Konsortialmitglieder und werden daher im [eCall](#) **nicht** als „Partner“ angelegt.
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie „Drittkosten“ auftreten.
- Subauftragnehmer sind **keine** Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Kostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen. Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?

Konsortien mit ausländischen Konsortialmitgliedern sind möglich. Ausländische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen Konsortialmitglieder.
- Die ausländischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen die Konsortialmitglieder in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende oder als mitfinanzierende Organisationen auftreten.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen** und beträgt pro Projekt **max. 28 Mio. Euro**.

Table 2: Förderungsquote

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 85 %

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung (Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden) darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten - siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48, verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020.

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.01.2024.**

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 2.2](#).

Zusätzlich zum [Kostenleitfaden 2.2](#) gelten folgende Bestimmungen:

- Förderbar sind sowohl Kosten aus [Modul 1](#) (F&E-Infrastrukturanschaffungen) als auch aus [Modul 2](#) (Startkosten).
 - Bei [Modul 1-Kosten](#) (F&E-Infrastrukturanschaffungen) kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden
 - Die [Modul 2-Kosten](#) (Startkosten) dürfen max. 20 % der genehmigten Gesamtkosten betragen und sind mit max. 2 Mio. Euro begrenzt.
- Die Förderung ausländischer Konsortialmitglieder darf maximal 20 % der Gesamtförderung betragen.

Modul 1-Kosten: F&E-Infrastrukturanschaffungen

Unter Modul 1 sind ausschließlich die Kosten für die Anschaffung von F&E-Infrastruktur, mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben, zu zählen. Alle anderen Kostenkategorien wie Personalkosten, Drittkosten, Sachkosten sowie Reisekosten fallen unter Modul 2.

Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der AGVO sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forscher:innen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.06.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastrukturanschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge in das Eigentum des jeweiligen Konsortialmitglieds übergehen. Die Bewertung der gebrauchten Anlagen erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst mit Start des Förderungszeitraumes gemäß Förderungsvertrag kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Die Förderungsnehmenden haben bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

Modul 2-Kosten: Startkosten

Unter Modul 2 sind jene Kosten zum Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, die für eine geordnete Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für den Regelbetrieb erforderlich sind. Gemeint sind damit auch der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur - wie in der Nutzungsstrategie vorgesehen - betreiben zu können, sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In den Startkosten kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziell) nutzenden Organisationen zu erleichtern, diese zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Als Startkosten werden anerkannt:

- Aufbau und Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Regelbetrieb,
- Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,

- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, weitere Organisationen über die Nutzungsmöglichkeit der F&E-Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E-Infrastruktur zu erhöhen und
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung in Bezug auf die F&E-Infrastruktur.

Nicht förderbar sind:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

4.8 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?

Ein verbleibender Eigenanteil von mindestens 15 % kann sowohl durch privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden. Da die Förderung bei diesem Nutzungstyp keine Beihilfe ist, sind weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Mitfinanzierende Organisationen

Mitfinanzierenden Organisationen (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der Bevorzugung erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten inklusive Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

4.9 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen.
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren.
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten (inkl. Monitoringberichte über den Förderungszeitraum hinaus).

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Unionsrahmen](#) notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

4.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2022/C 414/01 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer F&E-Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoring-system mit Rückforderungsmechanismen einrichten. Damit wird sichergestellt, dass bei einer F&E-Infrastruktur des Nutzungstyps „nicht-wirtschaftlich Nutzung“ die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für die gesamte Abschreibungsdauer der Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen des Konsortiums und Dritter.

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System an die FFG zu übermitteln. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur spätestens nach einem Monat via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

Es gilt Folgendes:

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mindestens 10 % der Investitionskosten einbringen, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation gewährt werden. Die Bewertung der Bevorzugung (finanziell, terminlich, etc.) erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/ Vollkosten inklusive Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.
- Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Verpflichtende Einreichberatung

Die Konsortialführung muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem FFG-Ausschreibungs-Management dieser Ausschreibung durchführen. Das Beratungsgespräch bezieht sich auf die formalen Kriterien. Es erfolgt kein qualitativer Proposalcheck.

Das Beratungsgespräch ist formale Bedingung für eine Einreichung und bis **spätestens 08.03.2023 12:00 Uhr (MEZ)** durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis **spätestens 28.02.2023 12:00 Uhr (MEZ)** erfolgen muss.

Das Nichteinhalten dieser Fristen führt zum formalen Ausschluss vom weiteren Bewertungsprozess.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das [Team des Ausschreibungs-Managements](#) der FFG. Fünf Tage vor der Einreichberatung ist eine Projektskizze an das FFG-Ausschreibungs-Management zu übermitteln.

5.2 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](https://ecall.ffg.at) möglich (<https://ecall.ffg.at>).

Der Vollantrag ist im [eCall](#) bis zum **31.05.2023 12:00:00 Uhr (MESZ)** abzuschließen.

Wichtig: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn zuvor alle Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht wurden!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im [eCall](#)
- **Online Antrag** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben:
 - Online-Inhaltliche Beschreibung ([eCall](#)) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
 - Online-Konsortium ([eCall](#)) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Online-Arbeitsplan ([eCall](#)) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.

- Online-Kosten und Finanzierung ([eCall](#)) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen
- Im [eCall](#) Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen von Unterlagen.
- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Eine Schritt für Schritt Anleitung zur Antragsstellung Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.3 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Downloadcenter](#):

Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden (vorliegendes Dokument)
	<u>Kostenleitfaden Version 2.2</u>
Verpflichtende Anhänge	
	CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	LOI von mindestens zwei an der Nutzung der geplanten F&E-Infrastruktur interessierten Organisationen bzw. mitfinanzierenden Organisationen (keine Vorlage)

Ausschreibungsdokumente



Im Falle einer Einreichung durch eine Hochschule (Universität, Fachhochschule): **Schriftliche Bestätigung** der Hochschule (durch das Rektorat als Rechtsträger), dass im Falle einer positiven Förderungsentscheidung die Restfinanzierung eingebracht wird (keine Vorlage)



Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)

Optionale Anhänge



Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
In der inhaltlichen Beschreibung wurde die richtige Sprache verwendet.	Der Online-Antrag ist auf Deutsch verfasst. (Inhaltliche Beschreibung, Rolle der Antragstellenden, Arbeitsplan)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Siehe Kapitel 4.3 und 4.4	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Anforderung an das Mindestkonsortium ist erfüllt.	Siehe Kapitel 4.3	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Projektlaufzeit wurde eingehalten.	Min. 0,5 max. 3 Jahre Projektlaufzeit	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Anforderungen an den Projektstandort wurden eingehalten.	Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Gesamtprojektkosten liegen über der Mindestgrenze.	Die Gesamtprojektkosten betragen mindestens 20 Mio. Euro.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Fristen (Einreichfrist und Fristen für die Terminvereinbarung und Durchführung für das verpflichtende Beratungsgespräch) wurden eingehalten.	Siehe Kapitel 5.1 und 5.2	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	Siehe Kapitel 5.3	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung

6.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien beurteilt**:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Förderungswerbenden
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Bewertungskriterien inklusive relevanter Subkriterien.

Tabelle 5: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Innovationsgehalt	max. Punkte 12
<ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	
1.2 Planung	max. Punkte 6
<p>Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	
1.3 Nutzungsstrategie	max. Punkte 12
<p>Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) Nachfrage und Auslastung Kooperative Nutzung durch Dritte (auch über das Konsortium hinausgehend) 	

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<ul style="list-style-type: none"> – Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung Regelung der Eigentumsverhältnisse Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	

Tabelle 6: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
2.1 Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen? – Falls zutreffend: Inwieweit stellt die Durchführung des Vorhabens in dem hier gewählten Konsortium einen Mehrwert dar? 	max. Punkte 10
2.2 Genderausgewogenheit	
<ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? <p>Weitere Informationen zu Gender</p>	max. Punkte 5

Tabelle 7: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Forschungsexzellenz	
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind wissenschaftlich bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten? – Wie ist deren Verwertung geplant? 	max. Punkte 12

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.2 Entwicklungspotential <ul style="list-style-type: none">– Wie ist das Entwicklungspotential bei den Konsortialmitgliedern hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen:<ul style="list-style-type: none">– Anschlussfähigkeit an bestehende Forschungsfelder bzw. – schwerpunkte– Beitrag zur Weiterentwicklung von Forschungsfeldern bzw. – schwerpunkten– Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und/oder mit der Wirtschaft	max. Punkte 8
3.3 Genderspezifische Themen <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten/-ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?<ul style="list-style-type: none">– Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen– Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u></p> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet</p>	max. Punkte 5
3.4 Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none">– Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u></p> <p>Forschungstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	max. Punkte 5

Tabelle 8: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
4.1 Relevanz – Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt?	max. Punkte 10
4.2 Bedarf – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	max. Punkte 5
4.3 Standort – Sind die Auswirkungen auf den Forschungsstandort Österreich plausibel und nachvollziehbar beschrieben? – Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Forschungsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus?	max. Punkte 5
4.4 Anreizwirkung – In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?	max. Punkte 5

6.3 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 6.2](#). Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im [eCall](#).

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird grundsätzlich zusätzlich ein Hearing durch die Abwicklungsstelle organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen nicht, es dient für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein

Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) (ABl. L 187 S. 19, idF ABl. L 270/39 vom 29.07.2021), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Kapitel 7.2](#).

6.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag **innerhalb der festgelegten Frist**. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 50 % des genehmigten Förderungsbetrages frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmers bzw. der Konsortialführung. Mit der Einreichung der Endabrechnung, Erfüllung aller Auflagen und nach Kostenprüfung wird die Endrate des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung der Startrate keine Kostenanerkennung bedeutet.

Zusätzliche Raten sind in Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die FFG möglich. Dazu ist in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender, Ratenplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass im Ratenplan die Endrate jedenfalls mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrages betragen muss.

Im Falle von zusätzlichen Raten werden diese nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung und nach Erfüllung etwaiger Auflagen ausgezahlt. Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Spätestens 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Abweichungen vom Ratenschema sind innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems vorzulegen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme über die gesamte Abschreibungsdauer der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Kapitel 4.13](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Konsortialmitglieder.
- Berichte werden in [eCall](#)-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Geförderte F&E-Infrastruktur ist in die [Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF](#) einzutragen.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt. Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Eine kostenneutrale Verlängerung kann nicht über den 31.01.2027 hinaus gewährt werden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden 2.2](#).

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Ende der Laufzeit die Konsortialführung sicherzustellen hat, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur, jährlich ein **Monitoringbericht** nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Kapitel 4.13](#)).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen in der vorliegenden Ausschreibung folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, GZ 2020-0.812.965 vom 01.02.2021, geändert durch GZ 2021-0.110.300 vom 27.03.2021, geändert durch GZ 2021-0.829.254 vom 01.03.2022
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. C 414 vom 28.10.2022
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014, verlängert durch die Bekanntmachung der Kommission über die Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 in Bezug auf ihre Geltungsdauer und über befristete Anpassungen angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020/C 424/05 vom 08.12.2020 C/2020/8538
- Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen. Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

9.4 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizwirkung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Zur Darstellung eines positiven Anreizeffektes der Förderung für das Vorhaben können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (Punkt 1.3ff - 2022/C 414/01):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglied fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.5 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

